



Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester

Damit das Feuerwerk ein Ausdruck der Lebensfreude bleibt, weist das Ordnungsamt darauf hin, dass das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper/Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) **nur** am **31.12.** und am **01.01.** eines jeden Jahres **gestattet** ist. (Ausgenommen sind Inhaber entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine nach dem Sprengstoffgesetz)

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist gem. § 23 Abs. 1 S. 1 der SprengV

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (Reet- oder Fachwerkhäusern) oder Anlagen

verboten!

Hierunter versteht der Gesetzgeber einen einzuhaltenden Abstand von **200 Metern.**

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass **Personen unter 18 Jahren der Umgang (Aufbewahren und Abbrennen) mit Feuerwerkskörpern / Knallkörpern (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 – handelsübliches Silvesterfeuerwerk) ebenfalls verboten ist** (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SprengV).